

Datenschutzhinweis

Es ist mir bewusst, dass die über dieses Formular erfassten und bei der Stadt Gießen eingereichten Daten automatisiert verarbeitet werden. Ich stimme zu, dass die Stadt Gießen die Daten elektronisch verarbeitet und **nur zur Erfüllung meines Anliegens** speichert.

Weitere Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung in der Datenschutzerklärung unter www.giessen.de/Datenschutzerklärung.

| | |
|----------------------|---------------------|
| Name, Vorname | |
| | |
| Ort, Datum | Unterschrift |
| | |

Brandschutzrechtliche Vorschriften und Auflagen bei Straßen-, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen

1. Marktstände oder Buden dürfen nur auf den Standplätzen errichtet werden, die nach den genehmigten Standplatzplänen der Abteilung Stadt-Marketing vorgegeben wurden.
2. Jeder Standbetreiber, der mit offener Flamme oder mit gasbetriebenen Geräten arbeitet, hat sein Geschäft mit einem betriebsbereiten Feuerlöscher gemäß EN 3 mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt, geeignet für die Brandklasse A, B, C auszurüsten und diesen während der Dauer der Veranstaltung ständig griffbereit vorzuhalten (§ 36 BrSHG).
3. Gasbetriebene Geräte dürfen nur mit zugelassenen Armaturen und Regelgeräten nach der DIN-DGVW verwendet werden (Erlass HMdI). Je Marktbude darf nur eine Gasflasche á 11 kg als Reserveflasche vorgehalten werden. Alternativ ist ein Gasflaschensammelplatz einzurichten.
4. Die in den Straßen vorhandenen Löschwasserentnahmestellen (Unterflurhydranten) sind jederzeit im Umkreis von 1 m freizuhalten (§ 36 BrSHG).
5. Sämtliche Marktbuden oder Stände sind so aufzubauen, dass jederzeit eine freie Durchfahrtsbreite für Rettungsfahrzeuge von mindestens 5 m verbleibt. Die Durchfahrtsbreite ist auch im aufgeklappten Budenzustand einzuhalten (Erlass HMdI).
6. Bewegliche Gegenstände wie Bistrotische, Gartenzäune, Tische und Bänke sowie Sonnenschirme etc. sind nicht in den Feuerwehrdurchfahrten zu platzieren (Erlass HMdI).
7. Sämtliche Stände, die Umgang mit offenem Feuer oder gasbetriebenen Geräten haben, dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Schaufensterscheiben aufgestellt werden (Erlass HMdI).
8. Das Amt für Brandschutz führt vor Veranstaltungsbeginn eine Abnahmebegehung sämtlicher Stände durch.